

SATZUNG 2023

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband
Nordrhein-Westfalen
– DJG NRW –
in der Fassung vom
14.09.2023 (neu)

Präambel:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Gewerkschaft führt den Namen „Deutsche Justiz-Gewerkschaft – DJG – Landesverband Nordrhein-Westfalen“ (DJG NRW).
2. Sie ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.
3. Die Gewerkschaft hat ihren Sitz in Düsseldorf.
4. Gerichtsstand ist Düsseldorf.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe

1. Die Gewerkschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
2. Die kooperative Mitgliedschaft der Gewerkschaft
 - a) in der Bundesorganisation der Deutschen Justiz-Gewerkschaft,
 - b) im DBB Beamtenbund und Tarifunion
 - c) in sonstigen Interessengemeinschaften darf die Selbstständigkeit der Gewerkschaft nicht berühren.

§ 3 Zweck

Zweck der Gewerkschaft ist

1. die Erhaltung und Festigung des Berufsbeamtentums,
2. die Wahrung der kollektiven Interessen des Tarifpersonals unter verbindlicher Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechts sowie unter Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes nach Maßgabe der Arbeitskampfordnung beim Abschluss von Tarifverträgen,

3. die Wahrung der Rechte und Interessen ihrer Mitglieder aus ihrem Dienstverhältnis,
4. die Verbesserung der berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder,
5. die Förderung der beruflichen (Bildung, Ausbildung und Fortbildung) und kulturellen Belange ihrer Mitglieder,
6. nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftszweig ausgerichtet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder der Gewerkschaft können werden:

1. Richter, Beamte und Tarifangehörige,
2. im Ruhestand (Pensionäre, Rentner sowie deren Hinterbliebene) befindliche Justizbedienstete,
3. im privatisierten Dienstleistungssektor der Justiz Beschäftigte,
4. Gewerkschaften, Verbände und Interessengemeinschaften, die im Justizbereich tätig sind.

Das Gesuch über die Aufnahme ist schriftlich gegenüber dem Landesvorstand zu erklären.

Über die Aufnahme zu Ziffer 1 bis 3 entscheidet der Landesvorstand unmittelbar.

Über die Aufnahme zu Ziffer 4 entscheidet der Landeshauptvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

1. Ausscheiden aus der Justiz (nicht durch Pensionierung oder Rente),
2. Austritt,
3. Ausschluss,
4. Tod.

§ 6 Austritt, Ausschluss, Ordnungsmaßnahmen

1. Der Austritt aus der Gewerkschaft muss von dem Mitglied schriftlich dem Landesvorstand angezeigt werden.
Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Quartalsschluss.
2. Die Kündigungsfrist entfällt beim Ausscheiden des Mitglieds aus der Justiz (nicht Pensionierung oder Rentenbezug) oder beim Erwerb der Mitgliedschaft in einem/r anderen dem DBB Beamtenbund und Tarifunion angehörenden Fachverband oder Gewerkschaft. In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft mit dem Ende des Quartals, in dem die Übertrittsanzeige ohne Kündigung beim Landesvorstand eingegangen ist.
3. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung länger als drei Monate im Rückstand sind und sich weigern, die satzungsgemäß festgesetzten Beiträge zu leisten, können vom Landesvorstand ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus der Gewerkschaft ist den Betroffenen durch „Übergabeeschreiben“ mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene binnen eines Monats Einspruch beim Landesvorstand einlegen. Werden die rückständigen Beiträge binnen zwei Wochen nach Zustellung der Mitteilung über den Ausschluss eingezahlt oder der Nachweis der rechtzeitigen Zahlung der Beiträge geführt, ist der Ausschlussbescheid aufzuheben.
4. Ein Mitglied, das gröblich gegen die Ziele und gegen die Interessen der Gewerkschaft verstößt, kann durch Beschluss des Landesvorstandes mit Ordnungsmaßnahmen belegt werden. Solche Ordnungsmaßnahmen sind:
 - a) Verwarnung,
 - b) Aberkennung zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der DJG NRW,
 - c) Ausschluss.
5. Als Ausschlussgrund gilt auch die Mitgliedschaft in einer gegnerischen Organisation. Der Beschluss des Landesvorstandes über den Ausschluss ist dem Betroffenen unter

Angabe von Gründen durch „Übergabeeschreiben“ mitzuteilen.

6. Das betroffene Mitglied kann binnen zwei Wochen nach Zugang des Ausschlussbescheides durch Einspruch die Entscheidung des Landeshauptvorstandes anrufen.
Der Einspruch muss durch Einschreibebrief dem Landesvorstand zugehen.
7. Die Entscheidung des Landeshauptvorstandes ist endgültig.
8. Mit dem Tag des Ausscheidens verliert das Mitglied sämtliche Ansprüche, die es aufgrund seiner bisherigen Mitgliedschaft an die Gewerkschaft, insbesondere am Vermögen oder Teile des Vermögens hatte.
Die Beitragszahlung entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Ausscheidung rechtskräftig wird.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

1. sich für die Ziele und Interessen der Gewerkschaft einzusetzen sowie die Satzung der Gewerkschaft und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten,
2. den Landesvorstand über wichtige Vorgänge, insbesondere über Verhandlungen mit anderen Organisationen laufend zu unterrichten,
3. jeder Zersplitterung der Gewerkschaftsorganisation entgegenzuwirken.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung

1. bei allen Bestrebungen der Gewerkschaft mitzuwirken bzw. mitzustimmen,
2. Schutz und Unterstützung der Gewerkschaft im Rahmen des § 3 der Satzung in Anspruch zu nehmen, insbesondere die Rechtsberatung und den Rechtsschutz nach der Rechtschutzordnung des DBB Beamtenbund und Tarifunion,

3. auf unentgeltliche Überlassung der für alle Mitglieder bestimmten Zeitschriften der Deutschen Justiz-Gewerkschaft und des DBB Beamtenbund und Tarifunion, dies gilt ebenfalls für digital zur Verfügung gestellte Publikationen.

§ 9 Regressverpflichtung

Dem Mitglied kann im Falle einer nachweisbaren Regressverpflichtung aus dienstlicher oder beruflicher Tätigkeit eine Unterstützung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro pro Kalenderjahr gewährt werden.

Eine Regressunterstützung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat ist ausgeschlossen.

§ 10 Beitragsleistung

Die Mitglieder leisten vierteljährlich im Voraus zu zahlende Beiträge nach einer vom Landeshauptvorstand zu beschließenden Beitragsordnung einschließlich Beitragsbefreiungen.

§ 11 Organisation und Organe der Gewerkschaft

1. Die Gewerkschaft besteht aus Einzelmitgliedern, die zu Regionalgruppen zusammengeschlossen werden können. Der Landesvorstand beschließt die Gründung und die Auflösung von Regionalgruppen. Regionalgruppen werden für die Bezirke Düsseldorf, Hamm und Köln gebildet. Bedarfsweise kann der Landesvorstand zusätzlich Vertrauensleute als Ansprechpartner für die Einzelmitglieder bestellen.
2. Organe der Gewerkschaft sind:
 - a) die Regionalgruppen,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) der Landeshauptvorstand,
 - d) der Gewerkschaftstag.
3. Die Gewerkschaftsorgane können über ihre Versammlungen und Sitzungen Niederschriften

anfertigen. Über den Gewerkschaftstag ist immer eine Niederschrift anzufertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

4. Die Niederschriften müssen mindestens die gefassten Beschlüsse im Wortlaut enthalten und das Stimmenverhältnis der Abstimmung erkennen lassen.
5. Soweit die Satzung keine Abstimmung vorschreibt, kann die Abstimmung durch Handaufheben oder in sonst üblicher Form erfolgen.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12 Regionalgruppen

Für den Organisationsbereich der Regionalgruppen obliegt diesen die Wahrnehmung der Interessen der Gewerkschaft und ihrer Mitglieder. Das Nähere bestimmt der Landesvorstand.

Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist der Landesvorstand zu unterrichten.

§ 13 Organisation der Regionalgruppen

1. Jede Regionalgruppenvertretung besteht aus maximal acht Mitgliedern. Die Regionalgruppenvertreter werden vom Landesvorstand benannt und vom Landeshauptvorstand bestellt. Der Landesvorstand bestimmt die Grundsätze der Regionalgruppenarbeit.
2. Der Landesvorstand stellt den Regionalgruppen notwendige finanzielle Mittel zur Verfügung.

§ 14 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus
 - a) dem/der Landesvorsitzenden,
 - b) den/der gleichberechtigten stellvertretenden Landesvorsitzenden
 1. für den mittleren/gehobenen Justizdienst,
 2. für den Tarifbereich, der gleichzeitig die Leitung der Landestarifkommission übernimmt
 3. für den Justizwachtmeisterdienst,
 4. für den Ambulanten Sozialen Dienst,
 5. für den Bereich Menschen mit Behinderung,
 6. von bis zu zwei Personen für die Jugend, wobei die/der Gewählte das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben soll,
 7. dem/der Landesrechnungsführer,
 8. der Landesfrauenvertretung,
 9. für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit.
2. Sollten weitere Justizfachverbände der Deutschen Justiz-Gewerkschaft auf Landesebene beitreten, so steht ihnen je ein weiteres Amt als gleichberechtigter stellvertretender Landesvorsitzender zu.
3. Jedes Mitglied des Landesvorstandes wird alle fünf Jahre vom Gewerkschaftstag in geheimer Wahl einzeln gewählt.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Mitglied auf längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert, dann bestimmt der Landeshauptvorstand einen Stellvertreter bis zur Neuwahl oder bis zum Wegfall des Verhinderungsgrundes.
Ist ein Stellvertreter aufgrund der Satzung bereits vorhanden, so tritt dieser für die Zeit nach Satz 1 in den Landesvorstand ein.
6. Der Landesvorstand vertritt die Gewerkschaft nach innen und außen und führt die laufen-

den Geschäfte. Der Landesvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und bestimmt ihre personelle und finanzielle Ausstattung.

7. Der/die Landesvorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
8. Bei dessen Verhinderung sind die stellvertretenden Landesvorsitzenden, und zwar jeder für sich allein vertretungsberechtigt. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
9. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.
10. Mitglieder des Landesvorstandes können auch das Amt eines Fachbereichsleiters übernehmen.
11. Die Mitglieder des Landesvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG.

§ 15 Landeshauptvorstand

1. Der Landeshauptvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - b) den Regionalgruppenvertretern,
 - c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - d) den Fachbereichsleitern und jeweils einem Stellvertreter,
 - e) den zwei stellvertretenden Mitgliedern der Landestarifkommission.

§ 16 Aufgaben des Landeshauptvorstandes

1. Der Landeshauptvorstand beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm zu diesem Zweck durch die Satzung zugewiesen oder vom Landesvorstand unterbreitet werden.
2. Der Landeshauptvorstand bestimmt die Richtlinien der Gewerkschaftsarbeit nach den Beschlüssen des Gewerkschaftstages.
3. Dem Landeshauptvorstand steht auch die Beschlussfassung zu

- a) über den Beitritt und Austritt der Gewerkschaft in Spitzenorganisationen und Interessengemeinschaften,
- b) über Beschwerden gegen den Landesvorstand,
- c) über eine Kassenordnung der Gewerkschaft,
- d) über die Höhe der vierteljährlich im Voraus zu zahlenden Beiträge,
- e) innerhalb der Wahlperiode über die Einrichtung weiterer Fachbereiche,
- f) die Wahl eines Fachbereichsleiters, falls die Wahl auf dem Gewerkschaftstag nicht möglich war,
- g) innerhalb der Wahlperiode über die Neubesetzung des Fachbereichsleiters / stellvertretenden Fachbereichsleiters / Stellvertreter der Landestarifkommission nach dessen Ausscheiden aus dem Amt,
- h) innerhalb der Wahlperiode über die Neubesetzung des Fachbereichsleiters auf Anregung des Fachbereichs oder des Landesvorstandes,
- i) über die Wahl der von den Regionalgruppen gemeldeten Mitglieder der Fachbereiche,
- j) über Anträge des Landesvorstandes,
- k) über Entscheidungen gemäß § 14 Abs. 11.,
- l) Bewilligung des Haushaltsplanes.

4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Landesvorsitzenden.

§ 17 Sitzungen des Landeshauptvorstands

1. Der Landeshauptvorstand tritt nach Bedarf zusammen, er hat einmal jährlich zusammenzutreten. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Landesvorsitzenden; mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Der Landeshauptvorstand ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beantragt wird.

§ 18 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das oberste Beschlussorgan der Gewerkschaft. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Er setzt sich insgesamt zusammen aus maximal 100 Delegierten.
Die Mitglieder des Landeshauptvorstandes gehören als Delegierte dem Gewerkschaftstag an.
Die übrigen Delegierten verteilen sich nach dem „de hondt Verfahren“ auf die Regionalgruppen Düsseldorf, Hamm und Köln.
Die Benennung der Delegierten obliegt den Regionalgruppenvertretern der drei Regionalbezirke.
3. Stimmberechtigt ist jeder ordentliche Delegierte.
4. Bei Verhinderung eines Delegierten ist eine Nachbenennung jederzeit möglich.
5. Wählbar ist jedes Mitglied der Gewerkschaft.
6. Neben den stimmberechtigten Teilnehmern hat jedes Mitglied das Recht, als Zuhörer am Gewerkschaftstag teilzunehmen.

§ 19 Präsidium

1. Der Gewerkschaftstag wählt aus seiner Mitte einen Tagungsleiter und zwei Vertreter als Präsidium. Diesem Präsidium obliegt die Durchführung des Gewerkschaftstages von der Amtsübernahme bis zum Schluss des Gewerkschaftstages.
2. Das Präsidium hat sich jedes Wahlvorschlags oder jeder Stellungnahme zu Wahlvorschlägen zu enthalten.

§ 20 Aufgaben des Gewerkschaftstages

Der Gewerkschaftstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Landesvorstandes,
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. Entlastung des Landesvorstandes,
4. Neuwahl des Landesvorstandes, der Fachbereichsleiter, den zwei Vertretern der Landestarifkommission und den Rechnungsprüfern,
5. Erledigung sonstiger Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich der eingebrachten Anträge,
6. --
7. Beschlussfassung über Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung der Gewerkschaft,
8. Einrichtung und Bestätigung von Fachbereichen.

§ 21 Stattfinden des Gewerkschaftstages

1. Der ordentliche Gewerkschaftstag findet alle fünf Jahre statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Landesvorsitzenden. Mit der Einladung sind die Tagesordnung sowie etwa vorliegende Anträge mitzuteilen.
2. Der Landeshauptvorstand kann aus eigener Initiative mit 2/3-Mehrheit, auf Antrag des Landesvorstandes mit einfacher Mehrheit, die Einberufung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages beschließen.
3. Das Stattfinden des ordentlichen Gewerkschaftstages soll mindestens drei Monate vor Beginn der Tagung, das Stattfinden eines außerordentlichen Gewerkschaftstages alsbald nach der Beschlussfassung gemäß Absatz 2 durch den Regionalgruppenvertreter mitgeteilt werden.
4. Anträge, die auf dem Gewerkschaftstag zur

Beratung und Beschlussfassung gestellt werden sollen, können vom Landesvorstand, vom Landeshauptvorstand und von den Regionalgruppen vorgelegt werden.

5. Die Anträge sind mindestens sechs Wochen vor Tagungsbeginn dem Landesvorstand einzureichen. Später eingehende und auf dem Gewerkschaftstag eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn diese als Dringlichkeitsanträge nach Maßgabe einer Geschäftsordnung des Gewerkschaftstages anerkannt werden.
6. Der Gewerkschaftstag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist.

§ 22 Fachbereiche, Landestarifkommission und Arbeitskreise

1. Es können bei Bedarf die nachstehenden Fachbereiche durch den Gewerkschaftstag gebildet werden:
 - a) mittlerer/gehobener Justizdienst
 - b) Justizwachtmeisterdienst (Beamte und Tarifangehörige aus diesem Bereich)
 - c) Digitalisierung
 - d) Soziale Dienste
 - e) Jugend
2. Scheidet ein Fachbereichsleiter vor Ablauf seiner Amtszeit aus, rückt der Stellvertreter nach. Ist kein Kandidat mehr vorhanden, so wählt der Landeshauptvorstand für den Rest der Wahlperiode auf Vorschlag des Landesvorstandes oder des Fachbereichs einen Nachfolger.
3. Die Fachbereiche wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Fachbereichsleiter.
4. Die Fachbereiche sollen zu einem Drittel mit Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Staatsanwaltschaften besetzt werden, sofern diese Fachbereiche den staatsanwaltlichen Bereich betreffen.
5. Jeder Fachbereich sollte aus höchstens 20

Personen bestehen, die den verschiedenen Bezirken angehören sollten.

6. Die Fachbereiche und die Landestarifkommission treten auf Einladung des Fachbereichsleiters bzw. des Vorsitzenden der Landestarifkommission bzw. seines Vertreters mindestens einmal jährlich zusammen.
7. Mitglieder des Landesvorstandes haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen der Fachbereiche.
8. Für den Fachbereich Tarif wird durch den Gewerkschaftstag eine Landestarifkommission gebildet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, der gleichzeitig stellvertretender Landesvorsitzender für den Bereich Tarif ist und zwei Vertretern sowie aus höchstens 20 Personen.
9. Bei Bedarf können zusätzliche Arbeitskreise gebildet werden. Näheres bestimmt der Landesvorstand.

§ 23 Datenschutz

1. Die Deutsche Justiz-Gewerkschaft – DJG – Landesverband Nordrhein-Westfalen – nachfolgend kurz DJG NRW genannt – erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- a) Name und Anschrift
- b) Bankverbindung
- c) Emailadresse
- d) Geburtsdatum
- e) Dienststelle
- f) Dienstbezeichnung
- g) Teilzeit
- h) Eintritt in der Justiz

2. Die DJG NRW hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen die Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt die DJG NRW personenbezogene Daten ihrer Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Die DJG NRW stellt hierbei vertraglich sicher, dass der (die) Empfänger(in) die Daten ausschließlich dem Übermittlungszwecke gemäß verwendet.
3. Im Zusammenhang mit der Gewerkschaftsarbeit veröffentlichen wir personenbezogene Daten und Fotos unserer Mitglieder in unserer Gewerkschaftszeitung sowie auf unserer Homepage und übermitteln Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und die DJG NRW entfernt Fotos von ihrer Homepage.
4. Die DJG NRW ist verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten ihres Mitgliedes an den Deutschen Beamtenbund NRW und übergeordneten Verbänden zu melden.
5. In unserer Gewerkschaftszeitung sowie auf unserer Homepage berichten wir auch über Ehrungen und Geburtstage unserer Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Dienstbezeichnung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Funktion im Verein – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf die DJG NRW - unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Gewerkschaftszugehörigkeit auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber

dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Die DJG NRW informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung / Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung. Andernfalls entfernt die DJG NRW Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von unserer Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen / Übermittlungen.

6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung in der DJG NRW die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden. Beinhaltet die Mitgliederliste besondere Kategorien personenbezogener Daten gem. Art. 9 Abs. 1 DSGVO, so sind die Empfänger der Geheimhaltung verpflichtet und haben die Geheimhaltung besonders zu erklären. Die Herausgabe der Daten darf nur in digitaler und verschlüsselter Form erfolgen. Das Kennwort zur Entschlüsselung der Daten ist getrennt von der Datenübermittlung zu übermitteln. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Mitglied der DJG NRW wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

7. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von der DJG NRW nur intern verarbeitet, wenn sie zur Förderung der DJG NRW nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
8. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der DJG NRW der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe und Zweck hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
9. Jedes Mitglied der DJG NRW hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35 BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 24 Rechnungsprüfung

1. Der Gewerkschaftstag wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von fünf Jahren, längstens jedoch bis zum Stattfinden des nächsten Gewerkschaftstages. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der in den §§ 14 und 15 dieser Satzung genannten Organe sein.
2. Wiederwahl ist jeweils für einen Rechnungsprüfer zulässig. Erledigt sich das Amt eines Rechnungsprüfers während der Wahlperiode, so wählt der Landeshauptvorstand in der darauffolgenden Sitzung einen Nachfolger bis zum Ablauf der Wahlperiode.

3. Die Rechnungsprüfer haben die Haushalts- und Kassenführung der Gewerkschaft laufend zu überwachen.
4. Sie haben mindestens zweimal in einem Haushaltsjahr eine Haushalts- und Kassenprüfung vorzunehmen.
5. Die Rechnungsprüfer sind auch zu unvermuteten Haushalts- und Kassenprüfungen berechtigt.
6. Alle Prüfungen müssen von den Rechnungsprüfern gemeinsam vorgenommen werden.
7. Über jede vorgenommene Haushalts- und Kassenprüfung haben die Rechnungsprüfer im Hauptkassenbuch einen Vermerk anzubringen und unterschriftlich zu vollziehen.
8. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesvorstand zu berichten.
9. Ein Gesamtbericht ist nach Ablauf der Wahlzeit dem Gewerkschaftstag zu erstatten.

§ 25 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Der Gewerkschaftstag kann auf Vorschlag des Landesvorstandes oder einer Regionalgruppe, Mitglieder, die sich um die Gewerkschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 26 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch einen Gewerkschaftstag beschlossen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.

§ 27 Auflösung der Gewerkschaft

1. Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur durch Beschluss des Gewerkschaftstages erfolgen. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter.
2. Ist der Gewerkschaftstag gemäß § 21 Ziffer 6 nicht mehr beschlussfähig, so ist binnen eines Monats ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen, der alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreter beschlussfähig ist. Der Antrag auf Auflösung muss drei Monate vor dem Gewerkschaftstag an den Landesvorstand gestellt werden.
3. Für den Fall der Auflösung beschließt der letzte Gewerkschaftstag über die Verwendung des Vermögens und den Verbleib der Akten.

§ Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist auf dem Gewerkschaftstag am 14. September 2023 in Königswinter beschlossen worden. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die am 12.09.2018 in Königswinter beschlossene Verbandssatzung außer Kraft.

**Königswinter
Protokoll vom 14.09.2023**

SATZUNG 2023

Deutsche Justiz-Gewerkschaft
Landesverband
Nordrhein-Westfalen
Geschäftsstelle
Freithof 22
41460 Neuss

www.djg-nrw.de